



Scandinavian Ground Austria GmbH  
Munderfing 52  
5222 Munderfing

Braunau, 03.03.2025

## Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

### BESCHEID

Auf Grund Ihres Antrages vom 03.03.2025 ergeht von der **Bezirkshauptmannschaft Braunau** folgender

### SPRUCH

#### I. Straßenpolizeiliche Bewilligung

Es wird die Bewilligung erteilt, folgende Arbeiten durchzuführen:

<b>Betroffene Straße:</b>	L1038 – Schmolnerbergstraße bei Strkm. 0,8 (+ 20m)
<b>Art der Arbeiten:</b>	Glasfaserverlegearbeiten
<b>Bewilligungsdauer:</b>	05.03.2025 – 15.04.2025
<b>Dauer der Arbeiten:</b>	36 Tage

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstellen sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend: **LO3**

Bei Absicherung nach Regelplan LO3 darf die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle 50 Meter nicht überschreiten.

An den Kreuzungen mit benachrangten Gemeindestraßen, sowie Güterwegen sind diese in die jeweilige Verkehrsregelung mit einzubeziehen und es ist auf die Baustelle und die jeweils vorgeschriebene Verkehrsregelung hinzuweisen.

Eine ausreichende Beleuchtung sämtlicher Absperrungen ist vorzunehmen.

Es ist jeweils zwischen dem **1. November** und dem **31. März** zu gewährleisten, dass bei Einschränkungen der Straßenbreite im verbleibenden Fahrbahnbereich der **Winterdienst (Durchfahrtsbreite des Schneepfluges 4 m) durchgeführt werden kann**. In Absprache mit der zuständigen Straßenmeisterei ist bei Entfernung von Asphaltfläche vor der neuerlichen Verkehrsfreigabe eine entsprechende Ausführung der provisorischen Oberflächenwiederherstellung der Verkehrsfläche mittels Beton - bzw. Kaltmischguteinbau in entsprechender Stärke vorzunehmen. Diese provisorisch hergestellte Oberfläche ist nach Beendigung der Wintersaison ehestmöglich durch Aufbringen von Heißmischgut dauerhaft zu sanieren. Bei Straßensperren und halbseitigen Sperren auf den Landesstraßen ist aufgrund der verpflichtenden Winterdienstdurchführung (Räumung, Streuung) eine ev. Räumung und Salzbestreuung seitens der Baufirma durchzuführen bzw. zu gewährleisten! Sofern Nebenanlagen (**Gehsteige, Geh und Radwege...**) in die Baustelle mit einbezogen werden ist aufgrund der verpflichtenden Winterdienstdurchführung (Räumung, Streuung) durch die **zuständige Gemeinde** mit dieser **vor Beginn bzw. kurz vor Ende der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen**. Vor Verkehrsfreigabe zuvor gesperrter Straßenteile und Nebenanlagen ist der Winterdienst (Schneeräumung und Salzstreuung) durchzuführen.

2. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:
  - während der Arbeitszeit auf einem Fahrstreifen
  - außerhalb der Arbeitszeit auf zwei Fahrstreifen;
3. Der Fußgänger-/Radfahrverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
  - durch Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand
  - der Radverkehr mit dem übrigen Fahrzeugverkehr
4. Als **verantwortliche Person**, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat, wird **Herr Vesa Kosonen, Tel. Nr. 0677/64727363**, bestimmt. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, ist der Behörde sowie der zuständigen Exekutive spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn dies bekannt zu geben.
5. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen "Fahrbahnverengung" (§ 50 Z 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen "Querrinne oder Aufwölbung" (§ 50 Z 1 StVO) oder "Andere Gefahren" (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel "Rollsplitt" anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
6. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrgefährdende Situation herbeigeführt werden.
7. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.  
Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
8. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
  - sind nach den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung (StVZVO) ausgeführt, anzubringen;
  - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
  - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.

Leitschienen sowie Beton- und Metallleitwände sind im Baustellenbereich dort anzuordnen, wo durch das Abkommen der Fahrzeuge von der Fahrbahn besonders nachteilige Folgen für die Fahrzeuge und deren Insassen sowie für andere Personen oder schützenswerte Objekte zu erwarten sind.

Leitschienen und Leitwände sind stets durchgehend zugfest miteinander verbunden anzuwenden. Verläuft die Absicherung längs oder schräg zur Fahrtrichtung, sind am Anfang und am Ende der Absicherung abgeschrägte Elemente vorzusehen.

9. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m - 2,5 m im Ortsgebiet 0,3 m - 2,0 m betragen.
10. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
11. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion und der zuständigen Straßenmeisterei umgehend zu melden.
12. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch das Zeichen "Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in oranger Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
13. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
14. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
15. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzusichern.
16. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
17. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
18. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
19. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten

Arbeitsstellenbereich **einmündenden Straßen und Wege** so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.

20. **Zufahrten**, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
21. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
22. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlenden Material auffällig zu kennzeichnen.
23. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO 1960 der Bewilligungsinhaber betraut; er hat sich dazu einer geeigneten und nachweislich geschulten Person bedienen. Der Nachweis über die Schulung ist stets mitzuführen und den Organen der Straßenaufsicht und der Behörde sowie dem Straßenerhalter auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen. Die Verkehrsregelung hat im Einzelnen im Einvernehmen und gemäß den Anweisungen der örtlichen Polizei bzw. der Straßenmeisterei zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schaltung der Lichtzeichen auch von Polizeibeamten bewerkstelligt werden kann. Überdies ist sicherzustellen, dass technische Gebrechen an der Ampelanlage auch während der Nachtzeit und an arbeitsfreien Tagen unverzüglich behoben werden und der diesbezügliche Reparaturdienst auch vom Straßenerhalter bzw. der Polizei im Auftrag und auf Kosten des Bewilligungsinhabers angefordert werden kann.
24. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschrankung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 5.41 tragen.
25. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
26. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen "Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
27. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
28. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
29. Die Behörde behält sich vor, auf Grund während des Baustellenbetriebes gewonnener Erfahrungen andere oder zusätzliche Vorschriften vorzunehmen.
30. Die Verkehrsbeeinträchtigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, vollständig ausgefüllt, an die Straßeninformationszentrale des Landes ([ooe-strasseninfo.post@ooe.gv.at](mailto:ooe-strasseninfo.post@ooe.gv.at)) zu übermitteln. Das Formular hierfür ist auf der Homepage des Landes unter folgendem Link <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/125840.htm> (Homepage LandOÖ/Themen/Verkehr/Straßeninformation/Meldung einer Verkehrsbeeinträchtigung) zu finden.
31. Bei dieser Behinderung ist eine Baustellen Infotafel zeitgerecht aufzustellen. Das Informationsblatt zu Gestaltung und Inhalt der Infotafel ist auf der Homepage des Landes unter folgendem Link <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/125840.htm> (Homepage LandOÖ/Themen/Verkehr/Straßeninformation) zu finden.

**Rechtsgrundlage:** § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960).

## II. Kosten

Folgende Kosten sind binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

**Verwaltungsabgabe** für Erteilung der Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 35,00 Euro

Die zu bezahlende **Gesamtsumme** ist der angefügten **Kostenaufstellung** zu entnehmen.

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 76 ff AVG in Verbindung mit TP B VII Ziff.39 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011

## BEGRÜNDUNG

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

*Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.*

### **Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.**

*Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn unter <http://www.bh-braunau.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel.*

### Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

*Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30,00 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15,00 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:*

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102
- Abgabenart: ..... EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: ..... Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

### Hinweis

Mit diesem Bescheid wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

### Kostenaufstellung

Kostenart	Rechtsgrundlage	Betrag
Verwaltungsabgabe	Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011	35,00 Euro
Kommissionsgebühr	Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2011	XX,00 Euro
Stempelgebühren	Gebührengesetz 1957	
▪ Antrag		14,30 Euro
▪ Beilagen		XX,00 Euro
▪ Verhandlungsschrift		XX,00 Euro
<b>Gesamtsumme</b>		<b>49,30 Euro</b>

### Anmerkung:

Wir ersuchen Sie, die für dieses Verfahren angefallene Gesamtsumme unter Angabe des Verwendungszwecks "**825040000627**" zu überweisen.

Bankverbindung: Raiffeisenbank Braunau, IBAN: AT973406000008150005, BIC: RZOOAT2L060.

Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern weiterzuleiten. Bei Nichtbezahlung sind wir verpflichtet, einen Befund aufzunehmen und dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.

Freundliche Grüße  
Für den Bezirkshauptmann:

Sabrina König

Beilage:  
Merkblatt  
Regelplan: LO3

### Dieser Bescheid ergeht an:

- Straßenmeisterei Altheim
- Gemeinde Maria Schmolln
- Polizeiinspektion Aspach mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen **von 05.03.2025 bis 15.04.2025** verordnet:

**§ 1**  
Sperre eines Fahrstreifens –Regelung mittels Wartepflicht  
Regelplan LO3

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960)
5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

**§ 2**

Der Fußgängerverkehr ist durch Anbringung des Verkehrszeichens "Vorgeschriebene Fahrtrichtung mit Text Fußgänger" gemäß § 52/15 StVO 1960 auf den gegenüberliegenden Gehsteig bzw. die gegenüberliegende Straßenseite zu leiten.

**§ 3**  
Kundmachung

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Freundliche Grüße  
Für den Bezirkshauptmann:

Sabrina König

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-br.post@ooe.gv.at](mailto:bh-br.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-braunau.gv.at](http://www.bh-braunau.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm).

